

Satzung des Sportvereins Lochau 2000

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der am 10.01.2000 gegründete Verein trägt den Namen Sportverein Lochau 2000, in der abgekürzten Form SV Lochau 2000 und hat seinen Sitz in Lochau. Der Verein hat die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zum Ziel. Der Verein soll eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Sportvereins Lochau 2000 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

die Pflege und Förderung des Breitensports, insbesondere auch der Jugendarbeit. Zur Erreichung dieses Zweckes hält er regelmäßig und methodisch geordnet Sportübungen ab und beteiligt sich an Verbandsspielen.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bundesorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen-Anhalt.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder

- 1.ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
- 3.Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Sport überhaupt besondere Verdienste erworben hat. die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf

Vorschlag der Vorstandschaft. Erforderlich ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist unbegrenzt.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- 3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod mit dem Todestag

b) durch Austritt. Näheres regelt die Beitragsordnung

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig.

aa) wegen schwerwiegender Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.

bb) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

cc) wegen unehrenhafter Handlung

§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

5) Es können Sonderbeiträge erhoben werden,

§ 9 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Gehalts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung beschließen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 31 BGB. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von auf das Gelände des Vereins mitgebrachten Gegenständen und Bargeld sowie für Schäden die an den auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeugen durch den Sportbetrieb, durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Sportunfallhaftpflichtversicherung.

§ 11 Organe des SV Lochau 2000

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft neben der in jedem Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind von der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern per Aushang bekannt zu geben.

2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung bei der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen. In diesem Fall muss die Vorstandschaft dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

3)Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

4)Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins(Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind zu begründen und der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5)Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

6)In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Vorstandschaft Angelegenheiten, die es selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1)die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft
- 2)die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen
- 3)die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4)die Erledigung der gestellten Anträge
- 5)die Entlastung der Vorstandschaft
- 6)die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- 7)Wahlen(soweit diese erforderlich sind)
- 8)Satzungsänderungen
- 9)Auflösung des Vereins

§ 14 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Schriftführer
- den Leitern der Abteilungen

Die Vorstandschaft gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer der 1. Vorsitzende oder 2.Vorsitzende sein muss.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Abteilungsleiter werden von den jeweilig bestehenden Abteilungen des Vereins gewählt.

§ 15 Satzungsänderungen

1)Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2)Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder(siehe § 12 Abs. 4) beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen(z.B. Auflagen und Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3)Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Beschlussfassung und Durchführung der Ehrungen obliegt der Vorstandschaft.

§ 17 Protokolle über Beschlüsse der Vorstandschaft- und der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse aller im Verein geführten Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem von Ihnen bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und des Tagesordnungspunktes erfolgen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als Ablehnung des Auflösungsantrages.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lochau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur vollzogenen Auflösung in Tätigkeit und hat das Vereinsvermögen dem oben genannten Zweck zuzuführen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10.01.2000 und am 13.03. 2000 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.